Bund Deutscher Sportschützen
Landesverband Hessen e.V. (LV 6)

Liebe BDS-Mitglieder im Landesverband Hessen,

der Vorstand hat mit den nachstehenden Richtlinien für die Ausstellung von Bedürfnisbescheinigungen die Kriterien, welche bei der Beantragung einer Bescheinigung gem. § 8 Waffengesetzt (WaffG) i.V.m. § 14 Waffengesetz (WaffG) zu beachten sind, aufgelistet.
Wir bitten Euch, diese bei zukünftigen Anträgen entsprechend zu beachten.

Dies Beauftragten des BDS für waffenrechtliche Befürwortungen sind ausschließlich im Namen und im Auftrag des Bundesverbandes tätig.
Im Landesverband Hessen ist zur Ausstellung einer Bedürfnisbescheinigung zum Erwerb einer Sportwaffe der Vorstand des BDS Hessen, vertreten durch Thomas Wissgott (Präsident) und die Vizepräsidenten Dr. Michael Reiter, Andreas Fajerski und Klaus Hiller den Behörden gegenüber unterschriftsberechtigt und vom Bundesverband beauftragt.

Das interne Verfahren im BDS Hessen ist grundsätzlich vom Vier-Augen-Prinzip geprägt.
Das bedeutet, dass einer der Vizepräsidenten die Waffenbefürwortungen bearbeitet, befürwortet und der Präsident die Befürwortungen nochmals prüft und nach Freigabe unterzeichnet.

Solltet ihr Probleme oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen des Antrages haben, dann wendet Euch an Eure Vereinsvorsitzenden, die Gruppensprecher, die Landessportleiter oder an den Vorstand des BDS Hessen.

Der Vorstand des BDS Hessen, Frankfurt am Main

Thomas Wissgott	Dr. Michael Reiter	Andreas Fajerski	Klaus Hiller
Präsident	Vizepräsident	Vizepräsident	Vizepräsident & Schatzmeister

© BDS Landesverband Hessen e. V.

Ausgabe: 11/2026

Richtlinien

für die Ausstellung von Bescheinigungen

gem. § 8 WaffG i.V.m. § 14 WaffG

(Bedürfnisbescheinigungen)

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliches
2. § 14 Abs. 3 WaffG - Kontingentwaffen
2.1 Definition „...mindestens seit 12 Monaten..."
2.2 Definition „regelmäßig"
2.3 Definition des Begriffes „ zugelassen"
2.4 Definition des Begriffes „erforderlich"
2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen
2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen
2.7 Sachkundenachweis
3. § 14 Abs. 5 WaffG - Über das Kontingent hinausgehende Waffen
3.1 Definition „Weitere Sportdisziplin"
3.2. Definition „Wettkampfsport"
4. § 14 Abs. 6 WaffG - Gelbe Sportschützen-WBK
5. Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western- und IPSC-Schießen
6. Nachweise
7. Bearbeitungsgebühr und Bankverbindung
8. Schießstandnachweis

1. Grundsätzliches

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß § 14 WaffG durch den BDS Hessen LV 6 als Beauftragte des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
Zuständig für die Bescheinigungen sind gem. § 14 (2) Satz 2 WaffG die BDS-Beauftragten des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. für die jeweiligen Bundesländer.
Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen.
Sind im Rahmen der Antragstellung weitere Anträge im Entscheidungsverfahren (z.B. bei einem anderen Verband), so ist dies im Antrag aufzuführen. Dies ist unabhängig, ob über diesen Antrag noch keine Bedürfnisbescheinigung ausgestellt wurde!
Die Entscheidung, ob eine beantragte Sportwaffe zugelassen, erforderlich und geeignet ist obliegt ausschließlich der Entscheidung der BDS-Beauftragten des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

2. § 14 Abs. 3 WaffG – Kontingentwaffen

Der § 14 WaffG sieht im Absatz 3 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.
Dabei ist durch eine Bescheinigung des anerkannten Verbandes glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig in einem Verein als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

2.1 Definition „...mindestens seit 12 Monaten...“

Entweder

- Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS.
- Die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt.

oder

- Das Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (sondern vorher in einem anderen BDS-Verein).
- Die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller Verein) einzuholen.

oder

- Mitglied und Verein waren nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied in einem anderen anerkannten Verband, sind aber noch keine 12 Monate im BDS.
- Die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG können als erfüllt angesehen werden, jedoch ist eine mindestens viermonatige Mitgliedschaft im BDS erforderlich.

2.2 Definition „regelmäßig“

Innerhalb des BDS gilt:
Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. Neben den Trainingseinheiten zählen dazu auch die Teilnahme an BDS-Wettkämpfen und die Teilnahme an Training und Wettkämpfen anderer anerkannter Verbände.
Der Nachweis erfolgt über eine vom Verein bestätigte Auflistung der Termine oder über das persönliche Schießbuch des Mitglieds, welches in Kopie dem Antrag beizulegen ist. Gleiches gilt für den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an BDS-Wettkämpfen. Dies kann durch eine vom Verein bestätigte Liste der Meisterschaften und zugehörigen Platzierungen oder über beigefügte Ergebnislisten erfolgen. Nachzuweisen ist der Zeitraum der letzten 12 Monate.
Als Mindestzahl werden in den vergangenen 12 Monaten jeweils 1 Trainingseinheit pro ganzen Monat oder insgesamt 18 Trainingseinheiten gefordert, wenn nicht mindestens einmal monatlich geschossen wurde. Den Sport übt also auch der regelmäßig aus, der nicht jeden Monat trainiert, aber statt eines regelmäßigen Trainings ein intensiveres Trainingsprogramm absolviert.
Die Aktivitätseinheiten beziehen sich dabei auf den jeweiligen Tag und nicht auf die pro Trainingseinheit / Wettkampftag verwendeten Waffen.

2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“

§ 14 Abs. 2 Nr. 3 WaffG fordert, dass die beantragte Waffe für eine Disziplin des BDS zugelassen sein muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Verband vom Antragsteller wissen, welche Waffe er erwerben möchte. Das heißt, der Verband fordert für seine Beurteilung die genaue Angabe von Art, Typ, Modell, Hersteller und Kaliber der voraussichtlich zu erwerbenden Waffe.
Überprüft wird auch, ob sich für die beantragte Disziplin bereits eine zugelassene Waffe im Besitz des Antragstellers befindet. Als zugelassen gelten alle Waffen, die den technischen Spezifikationen für die einzelnen BDS-Disziplinen entsprechen und zum sportlichen Schießen zugelassen sind!

2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes erforderlich ist.

2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 3 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 5 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nur ausgestellt werden dürfen für

- Die ersten zwei mehrschüssigen Kurzwaffen
- Die ersten drei halbautomatischen Langwaffen

2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller Kopien aller seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Zusätzlich ist im Antrag bei Kurzwaffen oder bei halbautomatischen Langwaffen auszufüllen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Antragsteller unmissverständlich aufführt, welche Waffen er nicht über das Sportschützenbedürfnis erworben hat (unabhängig bei welchem Verband) oder für die er nicht über das Sportschützenbedürfnis eine Munitionserwerbsberechtigung erworben hat (beispielsweise im Falle von Altbesitz oder Erbschaft).
Nach dem Waffengesetz gilt, dass zur Beurteilung des vorhandenen Waffenbestandes von Sportschützen für die Erteilung weiterer Erlaubnisse nur die Waffen gezählt werden, die der Antragsteller als Sportschütze erworben hat. Schusswaffen, welche über einen Jagdschein erworben wurden, bleiben bei der Bedürfnisprüfung für einen Sportschützen grundsätzlich und vollständig unberücksichtigt. Es ist Voraussetzung, dass der Verband erfährt, welche Waffen auf Jahresjagdschein erworben wurden.

2.7 Sachkundenachweis

Bei allen Anträgen ist der Nachweis zur Sachkunde als Kopie beizufügen.

3. § 14 Abs. 5 WaffG - Über das Kontingent hinausgehende Waffen

§ 14 Abs. 5 WaffG erlaubt den Erwerb von über das unter Ziffer 2.5. genannte Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer weiteren Sportdisziplin benötigt

oder

- zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

3.1 Definition „Weitere Sportdisziplin“ - § 14 Abs. 5 Nr. 1 WaffG

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine zugelassene Waffe für die beantragte Disziplin des BDS-Sporthandbuchs hat. Hierzu muss die Disziplin mit der Sporthandbuch-Nummer im Antrag angegeben werden. In dem Antrag auf Seite 2 sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen (alle Kurzwaffen oder halbautomatischen Langwaffen, je nach beantragter Waffenart). Ist aus der Anlage nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die weitere Disziplin zugelassen ist, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.
Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband.
Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch vom Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig. Hierzu prüft der Verband, in wie weit die vorhandenen Waffen (je nach Antrag Kurz- oder Langwaffen) regelmäßig bei offiziellen Wettkämpfen nach den Richtlinien des BDS eingesetzt wurden.
Dabei ist die Anzahl der bereits vorhandenen Waffen in Relation zu den Meisterschaften zu setzen (je mehr vorhandene Waffen, umso höhere Anforderungen an die Wertigkeit der Meisterschaft und Teilnahme mit den vorhandenen Waffen an den entsprechenden Meisterschaften).
Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 5 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Bezirksebene, die einem Leistungsvergleich dienen.
Ab Beantragung der 3. Kurz- oder 4. halbautomatischen Langwaffen sind Nachweise über die Teilnahme an Meisterschaften des BDS beizulegen.
Sind bereits mehr Kurz- oder halbautomatischen Langwaffen vorhanden, so ist für die Befürwortung von weiteren Waffen die regelmäßige Teilnahme an hessischen oder deutschen Meisterschaften Pflicht!
Der Antragsteller muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen möchte, teilgenommen haben. Das heißt, mit bereits im Besitz befindlichen oder ausgeliehenen erlaubnispflichtigen Kurz- oder halbautomatischen Langwaffen.

<u>Hinweis:</u>

Als Nachweise sind Übersichten, Ergebnislisten oder ggf. Kopien von Urkunden beizulegen!
Die Einkleber der jeweiligen Meisterschaft im BDS Mitgliedausweis sind hier nicht ausreichend!

3.2. Definition „Wettkampfsport“ - § 14 Abs. 5 Nr. 1 WaffG

Besitzt der Antragsteller bereits eine für eine Disziplin zugelassene Sportwaffe und beantragt eine weitere Waffe für diese Disziplin, so ist zu prüfen, ob der Antragsteller in dieser Disziplin aktiver Wettkampfschütze ist. Das heißt, es ist zu prüfen, ob er regelmäßig an offiziellen Meisterschaften des

BDS (mindestens auf der Ebene DM oder International) teilnimmt und hierfür die Waffe erforderlich ist (siehe Kapitel 2.4). Die Waffe kann zur Leistungssteigerung erworben werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die neu zu erwerbende Waffe ein größeres Leistungspotenzial eröffnet. Auch international aktive Wettkampfschützen können Ersatzwaffen beantragen, um bei internationalen Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe, einen Waffentausch vornehmen zu können.

4. § 14 Abs. 6 WaffG - Gelbe Sportschützen WBK

Diese wird auf Antrag nach mindestens zwölfmonatiger Mitgliedschaft in einem anerkannten Schießsportverband unter Nachweis der Sachkunde und der geforderten Aktivitätseinheiten erteilt. Dabei muss der Antragsteller mindestens die letzten 4 Monate Mitglied im BDS gewesen sein.

5. Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western- und IPSC-Schießen

Bei Bescheinigungen für Waffen, die in den Disziplinen IPSC oder Western eingesetzt werden sollen, ist der für die jeweilige Disziplin ein bestandener Sicherheits- und Regeltest nachzuweisen.

6. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien aller WKBs
- Vollständig ausgefüllte Seite 2 des Antrags. Hier ist auch Art, Hersteller und Modell der beantragten Waffe anzugeben!
- Nachweis der Sachkunde als Kopie
- Kopie des Schießbuches, oder eine vom Verein bestätigte Terminauflistung
- Nachweis über die Sportschützeneigenschaft (seit 12 Monate vor Antragstellung Mitglied in einem anerkannten Verband)
- Bei Anträgen gemäß § 14 (3) WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (beispielsweise Kopien der Urkunden, Ergebnislisten).

Es werden nur Anträge bearbeitet, die elektronisch bzw. in lesbarer Blockschrift in der aktuell gültigen Version ausgefüllt sind und deren beigefügte Kopien leserlich bzw. nachvollziehbar sind! Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

7. Bearbeitungsgebühr und Bankverbindung

Für die Bearbeitung eines Antrags (pro Vorgang) wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben.
Bei jeder erneuten Bearbeitung desselben Antrags, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.
Die Gebühr ist auf das Konto des

BDS Landesverband Hessen e. V.
IBAN: DE09 5005 0201 0200 7328 46
BIC: HELADEF1822
Vermerk: Waffenbefürwortung + Name

bei Antragstellung einzuzahlen.
Als Vermerk muss „Waffenbefürwortung“ und der „Name“ des Antragstellers angegeben werden, ansonsten kann die Einzahlung nicht richtig zugeordnet und der Antrag unter Umständen nicht bearbeitet werden.
Sollte eine längere Stellungnahme des Verbandes erforderlich sein, weil ein Antragsformular fehlerhaft ausgefüllt wurde, so kann bei Vorlage des Antrags eine erneute Bezahlung der Bearbeitungsgebühr verlangt werden.

8. Schießstandnachweis

Der Verein muss im Antragsformular unter anderem bestätigen, dass der Verein entweder eine eigene Schießstätte oder ein Mietverhältnis für eine Schießstätte hat, die für die beantragte Disziplin und das Kaliber zugelassen ist.
Bitte beachten: Die Schießstandnachweise können stichprobenartig überprüft werden!